

instara

94. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27305-004 / Stand: 14.11.2018)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landkreis Nienburg/Weser
- TenneT TSO GmbH
- ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH
- Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
- Handwerkskammer Hannover
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e.V.
- Samtgemeinde Schwaförden
- Kirchengemeinde Martfeld
- Samtgemeinde Siedenburg
- Nowega GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Diepholz

(Stellungnahme vom 05.11.2018)

Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB

Unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB sind nach derzeitigem Erkenntnisstand auf Flächennutzungsplanebene bezogen auf die vorgelegten Unterlagen nicht abzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bei der Darstellung des IST-Zustands des Planungsbereiches eine Kompensationsmaßnahme aus dem Bauvorhaben 63 DH 00645/2018/71 (Bau Gärrestelager) nicht mit berücksichtigt wurde. Es handelt sich dabei um eine Feldgehölzanpflanzung von 70 m x 16 m im südwestlichen Bereich des Flurstücks 16/1, Fl. 38, Gem. Bruchhausen-Vilsen, die im UB als Acker bewertet wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB nicht abzuleiten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass nebenstehend der nordwestliche Bereich des Plangebietes gemeint ist, da sich hier das benannte Flurstück 16/1, Fl. 38, Gem. Bruchhausen-Vilsen sowie die Kompensationsmaßnahme des Bauvorhabens 63 DH 00645/2018/71 (Bau Gärrestelager) befindet.

Es ist zutreffend, dass im Umweltbericht der nebenstehend benannte Bereich des Flurstückes 16/1, Flur 38, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen als

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Grundsätzlich sind bei der Ausgangszustandsbewertung des Planungsbereiches die vorhandenen Kompensationspflanzungen ausschließlich in ihrer im jeweiligen baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegten Ausdehnung und Wertigkeit anzusetzen.

Acker dargestellt und bewertet wurde.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Bau eines Gärrestelagers, welches während der Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanes privilegiert genehmigt werden konnte, wurde der nebenstehend benannte Bereich (eine Fläche von 70 m x 16 m) des Flurstückes 16/1, Flur 38, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, als Kompensationsfläche vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde der im Umweltbericht beschriebene Kompensationsbedarf ermittelt. Die Kompensation hat zu erfolgen, wenn beispielsweise der Bau eines Gärproduktlagers, im Geltungsbereich vorgenommen wird. Im Zuge der Bauleitplanung wurde darauf abgestellt, wie viel Quadratmeter im Plangebiet versiegelt werden können. Von dieser Fläche wurden die bereits versiegelten Flächen, wie Wege oder Gebäude, abgezogen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde somit auch eine Versiegelung für die Errichtung eines neuen Gärproduktlagers mit bedacht. Für eine solche Versiegelung hat ein entsprechender Ausgleich zu erfolgen.

Durch die Errichtung des Gärproduktlagers im Zuge der Genehmigung wurde nun bereits eine Kompensation durchgeführt. Die gleiche Kompensation hätte erfolgen müssen, wäre das Gärproduktlager auf Grundlage der vorliegenden Planung bzw. des im zeitlich nahen Zusammenhang aufgestellten Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Bruchhausen Vilsen“ errichtet worden.

Angesichts dessen ergeben sich für den Umweltbericht keine Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorrangigere Abwägung verwiesen.

Anregungen und Hinweise

Durch den Fachplaner ist somit eine entsprechende Recherche der tatsächlich per Bescheid festgelegten Kompensationsflächengröße und Wertigkeit vorzunehmen und bei der Eingriffsbilanzierung anzusetzen.

Auf der nachgelagerten Planungsebene sind die Anforderungen des Artenschutzrechts und der Eingriffsregelung ordnungsgemäß abzuarbeiten.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken.

Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen:

Denkmalpflegerischer Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.2 Avacon Netz GmbH Region West

(Stellungnahme vom 24.10.2018)

Unsere Stellungnahme vom 18. Juli 2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene der 94. FNP-Änderung die Umsetzbarkeit der Kompensation nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Wie nebenstehend zutreffend angemerkt, werden die Einzelheiten der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen abgearbeitet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf nachgelagerter Planungsebene die Anforderungen des Artenschutzes und der Eingriffsregelung ordnungsgemäß abzuarbeiten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen und ein entsprechender Nachrichtlicher Hinweis wird in die Planunterlagen übernommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aus dem Scoping-Verfahren ihre Gültigkeit behält, und keine Bedenken bestehen, so lange die dort angeführten Hinweise Beachtung finden.

Anregungen und Hinweise

Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Hinweis Instara: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erging seitens der Avacon Netz GmbH – Region West nachstehend angeführte Stellungnahme.

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) in Bruchhausen-Vilsen befinden sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang:

Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen der Planunterlagen vorgesehen, noch ist ein weiterer Beteiligungsschritt erforderlich.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Abwägung wird aufrechterhalten. Diese lautet wie folgt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) im Leitungsschutzbereich der Avacon Netz GmbH befindet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn die im Anhang aufgeführten Hinweise bedacht werden.

Es sind keine Änderungen der vorliegenden Planung vorgesehen. Dennoch wird eine Beteiligung am weiteren Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Im in der Anlage befindlichen Übersichtsplan der Avacon kann die Lage der Fernmeldeleitung entnommen werden. In dieser Karte wird ersichtlich, dass die Leitung entlang der östlich Geltungsbereichsgrenze sowie innerhalb der Straße Am Kanal befindet.

Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene findet eine weitere Auseinandersetzung mit den nebenstehenden Aspekten statt.

Die nebenstehenden Anregungen werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Siehe oben.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde.

1.3 Avacon Netz GmbH DMMY

(Stellungnahme vom 30.10.2018)

Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.10.2018 können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine weiteren Anregungen zu unserem Schreiben vom 12.07.2018 vorzubringen haben.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen beziehen Sie über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftportal.de, oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Stellungnahme aus dem Scoping-Verfahren mit Datum vom 12.07.2018 keine weiteren Anregungen seitens der Avacon Netz GmbH vorgebracht werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird auf der nachgeordneten konkreten Planungsebene entsprechende Beachtung finden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen der Planunterlagen vorgesehen, noch ist ein weiterer

Anregungen und Hinweise

Hinweis Instara: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erging seitens der Avacon Netz GmbH nachstehend angeführte Stellungnahme.

Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 29.06.2018 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen. Wir bitten Sie, diese zum Schutz zu beachten und genügend Raum für einen evtl. Ausbau einzuplanen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Leitungsschutzanweisung.

Ein geplanter Ausbau der Biogasanlage und damit einhergehend eine Erhöhung der Einspeiseleistung ist rechtzeitig bei uns anzumelden.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung beziehen Sie für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de, oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de.

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Beteiligungsschritt erforderlich.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Abwägung wird aufrechterhalten. Diese lautete wie folgt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH grundsätzlich ihre Zustimmung zum vorliegenden Planverfahren ausspricht.

Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen, werden die Leitungsschutzanweisungen Beachtung finden, damit eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen ausgeschlossen werden kann.

Der nebenstehenden Anregung folgend wird vor dem geplanten Ausbau der Biogasanlage eine Benachrichtigung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Unter der nebenstehend benannten E-Mail-Adresse konnten weitere Bestandspläne bezogen werden.

Aus diesen wird ersichtlich, dass sich neben der Fernmeldeleitung ebenfalls eine Mittelspannungsleitung sowie eine Niederspannungsleitung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze bzw. von Osten nach Nordosten durch den Geltungsbereich verlaufen.

Diese Belange werden im Rahmen der vorliegenden Planung lediglich zur Kenntnis genommen, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten sind bzw. sich im Rahmen der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes detaillierter mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt wird.

Eine nebenstehend benannte Stellungnahme ist mit Datum vom 18.07.2018 eingetroffen.

Die nebenstehenden Aussagen betreffen die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

1.4 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Nienburg

(Stellungnahme vom 15.10.2018)

Von der o.a. Planung sind im Plangebiet liegende Waldflächen betroffen. Erhebliche Nachteile durch Stickstoffdepositionen sind gemäß Gutachten zur Ammoniakemissionen nicht zu erwarten.

Insofern bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange keine Bedenken gegen die o.a. Planung.

1.5 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 09.10.2018)

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Im Zuge des Planverfahrens wird eine weitere Beteiligung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Es ist zutreffend, dass mittels fachgutachterlicher Untersuchung bereits auf Ebene der bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren der Nachweis geführt werden konnte, dass keine Stickstoffdepositionen in den nächstgelegenen Waldflächen zu erwarten sind. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Feldgehölze, die sich aus der Eingrünung des genehmigten Anlagen sowie der straßenbegleitenden Begrünung entwickelt haben, denen aber nicht der Charakter eines geschlossener Waldflächen im Sinne des NWaldLG zukommt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Niedersächsischen Landesforsten - Forstamt Nienburg keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Anregungen und Hinweise

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Andre Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligungsschritte sind im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Link ist nicht mehr aktuell. Unter diesem sind keine Planunterlagen ersichtlich. Unter der Adresse https://www.ewe-gis-power.de/BauAuskunftService/custom/portal_choice.jsp können jedoch Informationen zu den im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen eingeholt werden. Unter diesem Link wird ersichtlich, dass von Osten nach Nordwesten eine Gasleitung in dem Bereich verläuft, in dem ebenfalls die Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom Technik GmbH vorhanden ist. Somit befindet sich die Gasleitung zum Teil unterhalb der bereits vorhandenen Fahrsilofläche und wird in einem Teilbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan von einer Fläche zum Anpflanzen überplant.

Es sind keine zusätzlichen Versiegelungen im Bereich der Leitungstrasse geplant. Um jedoch einen uneingeschränkten Fortbestand dieser Anlagen gewährleisten zu können, wird der Vorhabenträger vor der Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen eine Abstimmung mit EWE Netz GmbH vornehmen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Diese Trassenverläufe stehen der Planung über den Bestand hinaus nicht entgegen. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Den Verlauf der o.a. Leitung gilt es im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu beachten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.6 PLEdoc GmbH

(Stellungnahme vom 09.10.2018)

Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrasse in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunterneh-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungsverläufe der nebenstehend aufgelisteten Leitungsträger durch die vorliegende Planung betroffen sind.

Eine Änderung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden weitere Leitungsträger beteiligt, die ihre entsprechenden Stellungnahmen zur Planung abgeben haben, siehe Pkt. 1.2, 1.3, 1.5, 1.7, 1.8 der Abwägung.

men bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 06.11.2018)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Zu o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 12.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Hinweis Instara: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erging seitens der Deutschen Telekom GmbH nachstehend angeführte Stellungnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan mit unseren TK-Anlagen ist beigefügt. Wir gehen aber davon aus, dass die Telekommunikationslinien von der Baumaßnahme nicht betroffen werden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getroffene Abwägung wird aufrechterhalten. Diese lautete wie folgt:

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan zum Leitungsverlauf wird ersichtlich, dass eine Leitung der Telekom Technik GmbH von Osten nach Nordosten durch das Plangebiet, im Bereich der bereits bestehenden Fahrsilofläche verläuft. Ein weiterer Teilbereich der vorhandenen Leitung wird durch eine Fläche zum Anpflanzen durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

1.8 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 06.11.2018)

Wir bedanken uns für das Schreiben vom 02.10.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Um einen Fortbestand dieser Anlagen gewährleisten zu können, wird der Vorhabenträger vor der Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik vornehmen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Eine weitere Versiegelung im Bereich der Leitungstrasse ist derzeit nicht geplant.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Siehe oben.

Siehe oben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut beteiligt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH angesichts der Planung bestehen und sich keine Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebietes befinden oder eine Neuverlegung dieser geplant ist.

Anregungen und Hinweise

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit zur vorliegenden Planung eingegangen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise oder Anregung zur vorliegenden Planung ergangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 14.11.2018

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen